

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Ministerium der Justiz
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

poststelle@mdj.brandenburg.de

- nur per Mail -

Potsdam, den 30. Juli 2024

Neufassung des § 48 BbgBesG – Umsetzung im Justizbereich

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 48 BbgBesG n. F. zum 1. August 2024 möchten wir, der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes auf folgende Aspekte insoweit aufmerksam machen und bitten um Berücksichtigung:

- **Transparenz:** Bei allen Zulagengewährungen im Bereich der Richter / Richterinnen und Staatsanwältinnen / Staatsanwälte sind die maßgeblichen Parameter zur Verwaltungspraxis justizintern offen zu legen. Die Zulagengewährungen insgesamt, insbesondere die Zulage bei Hinausschieben des Eintritts in den vorzeitigen Ruhestand (§ 48 Abs. 3 Nr. 3 BbgBesG-E) erfordern klare, feststehende Kriterien, um auch nicht im Ansatz den Anschein einer Einflussnahme auf die Richterbesetzung zu nehmen. Zudem kann mit einer transparenten Offenlegung auch von etwaigen Ausschlusskriterien effektiv etwaigen Missverständnissen vorgebeugt werden.
- **Vollständige Nutzung der Zulagen:** Der Brandenburger Richterbund ist der Ansicht, dass es zwar nicht ausreicht, zur Deckung eines zukünftigen Personalbedarfs in der Justiz, aktive Richter und Staatsanwälte länger als sie ursprünglich geplant haben bzw. als es die Regelaltersgrenze vorsieht, in der Justiz zu halten. Wir setzen uns stets und beharrlich dafür ein, dass der Dienst hinreichend attraktiv ist, um neue Kollegen zu gewinnen bzw. Kollegen zu halten. Gleichwohl lehnen wir es ab, pauschal auf Möglichkeiten, die das Besoldungsanpas-

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o **Amtsgericht Rathenow**
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

sungsgesetz schafft, zu verzichten. Der standortbezogene Bedarf kann es erforderlich machen, die zukünftige Personalnot auch durch einen Zuschlag bei Rücknahme eines Antrags auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 BbgBesG-E) abzumildern. Insoweit sind die entsprechenden Kriterien klug zu wählen, um diesen Bedarf gezielt zu adressieren.

- **Stichtagsregelung:** Zur Vermeidung unnötiger Ungleichheiten setzen wir uns dafür ein, den Zuschlag für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 BbgBesG-E) und für die Rücknahme eines Antrags auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 BbgBesG-E) unabhängig vom konkreten Antragsdatum zu gewähren, wenn der Beginn der verlängerten Dienstzeit nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Gern erläutern wir unsere Anliegen auch persönlich und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Jessica Hansen

Dr. Stephan Kirschnick